

Baden, 16. Dezember 2019

Der Stadtrat an den Einwohnerrat

36/19

Motion Alex Berger und Mitunterzeichnende vom 20. August 2019 betreffend "20 Tage Vaterschaftsurlaub"

Antrag:

1. Die Motion Alex Berger und Mitunterzeichnende vom 20. August 2019 betreffend "20 Tage Vaterschaftsurlaub" sei nicht zu überweisen.
2. § 47 Abs. 3 des Personalreglements sei per 1. Januar 2021 wie folgt zu ändern:

"Väter und Partnerinnen oder Partner mit elterlicher Sorgepflicht haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 20 Arbeitstagen innerhalb von sechs Monaten ab Geburt."

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Sachverhalt/Ausgangslage

1.1 Aktuelle Situation bei der Stadt Baden

Mit Einführung des Personalreglements per 1. Januar 2015 wurde ein bezahlter Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen eingeführt. Die jährlichen Zusatzkosten wurden damals auf CHF 17'500 geschätzt.

Seit Einführung des Vaterschaftsurlaubs bis Oktober 2019 haben bei der Stadt Baden 30 Mitarbeiter diesen bezahlten Urlaub in Anspruch genommen. Rechnet man diese Zahl bis Ende 2019 hoch, sind es 31 Personen, was ein jährlicher Schnitt von sechs Vaterschaftsurlauben ausmacht. Bei der Kostenberechnung vor Einführungszeitpunkt im 2015 ist man von einem durchschnittlichen Salär (inkl. Personalnebenkosten) von CHF 7'000 ausgegangen. Nimmt man dieses Monatssalär weiterhin als Basis für die Berechnungen, beliefen sich die jährlichen Kosten bei der Stadt Baden für den bezahlten Vaterschaftsurlaub auf ca. CHF 21'000 (entspricht 6 mal einem halben Monatssalär von CHF 3'500). Diese Kosten wurden bis anhin von der Stadt Baden getragen, es gibt keine Abdeckung durch die EO-Versicherung.

Mit der Motion wird folgende Reglementsänderung beantragt:

§ 47 Mutterschaft, Vaterschaft

³ Väter und Partnerinnen oder Partner mit elterlicher Sorgepflicht haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von 20 Arbeitstagen innerhalb vom ersten Jahr ab Geburt.

Die aktuelle Regelung des Personalreglements lautet wie folgt:

§ 47 Mutterschaft, Vaterschaft

³ Väter und Partnerinnen oder Partner mit elterlicher Sorgepflicht haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von zehn Arbeitstagen innerhalb von drei Monaten ab Geburt.

1.2 Parlamentarische Ausgangslage

Am 4. Juli 2017 wurde die Volksinitiative für einen mindestens vierwöchigen gesetzlich vorgeschriebenen und über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Vaterschaftsurlaub eingereicht. Aufgrund der Empfehlung des Bundesrats, die Volksinitiative "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie" ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen, hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S) beschlossen, der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Kommissionsinitiative gegenüberzustellen. Diese beinhaltet einerseits einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub, welcher in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes am Stück oder tageweise zu beziehen ist und andererseits die Situation der Finanzierung über die Erwerbsersatzordnung (EO). Der indirekte Gegenvorschlag sieht vor, im Obligationenrecht (OR) den arbeitsrechtlichen Anspruch auf den zweiwöchigen Urlaub zu verankern sowie die Ferienkürzung und die Kündigungsfrist im Falle von nicht bezogenem Urlaub zu regeln.

Beschluss gemäss Schlussabstimmung des Parlaments vom 27. September 2019:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft stimmte, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats vom 15. April 2019 und in die Stellungnahme des Bundesrats vom 22. Mai 2019, dem indirekten Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative zu, welcher im Wesentlichen folgende Eckpunkte fordert:

- Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen;
- zu beziehen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes (tageweiser Bezug möglich);
- zu regeln im Obligationenrecht;
- finanziert über die Erwerbsersatzordnung.

Das Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) wurde am 27. September 2019 entsprechend geändert. Ablauf der Referendumsfrist ist der 23. Januar 2020.

2 Vergleich andere Arbeitgeberinnen

Gemeinde	Aktuelle bezahlte Arbeitstage
Baden	10 Tage
Bremgarten	5 Tage
Ennetbaden	3 Tage
Turgi	7 Tage
Lenzburg	3 Tage; politischer Vorstoss – Erhöhung auf 20 Tage
Wettingen	10 Tage; wird mit neuem Personalreglement auf 12 Tage erhöht
Aarau	20 Tage
Brugg	5 Tage
Stadtnahe Institutionen	Aktuell bezahlte Arbeitstage
RPB	5 Tage
Regionale Werke	14 Tage
Casino	3 Tage
BBB	3 Tage
ZB	10 Tage

3 Kostenberechnung

Tritt die Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft nach Ablauf der Referendumsfrist (23. Januar 2020) in Kraft, sind die Anzahl bezahlter Arbeitstage des Vaterschaftsurlabs gemäss Personalreglement der Stadt Baden dem gesetzlichen Anspruch gleichgestellt.

Kostenabschätzung:

Aktuell

10 Arbeitstage	100% bezahlter Urlaub durch die Stadt Baden
Indirekte Kosten für Stadt Baden*	CHF 3'500

Beantragte Erhöhung

10 Arbeitstage (neu gem. Parlamentsbeschluss)	80% EO Taggelder (ausbezahlt in 14 Taggelder) 20% Differenzzahlung durch die Stadt Baden
10 Arbeitstage (wie bisher)	100% bezahlter Urlaub durch die Stadt Baden
Total 20 Arbeitstage (voll bezahlt)	+ 20% Mehrkosten für die Stadt Baden infolge Differenzzahlung während dem gesetzlichen Urlaub
Indirekte Kosten für Stadt Baden*	+ Zusatzkosten CHF 700 (Übernahme 20% Differenzzahlung)**

* Kosten pro Vaterschaftsurlaub mit angenommenem Monatssalär von CHF 7'000.

** Nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist bzw. bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes (EOG)

4 Begründung

4.1 Begründung zum Antrag 1

Der Forderung aus der Motion kommt der Stadtrat nicht nach, da entgegen dem Vorschlag aus der Motion eine kürzere Bezugsfrist beantragt wird. Dem Einwohnerrat wird mit Antrag 2 ein Gegenvorschlag zur Motion unterbreitet.

4.2 Begründung zum Antrag 2

Gestützt auf die Forderung aus der Motion, beantragt der Stadtrat zu Gunsten der Mitarbeiter und als Ausgleich der bisherigen Leistungen die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs auf 20 Arbeitstage per 1. Januar 2021. Damit positioniert sich die Verwaltung weiterhin als moderne, familienfreundliche Arbeitgeberin und übernimmt als Zentrumsstadt eine Vorbildrolle. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind im Verhältnis zur Wirkung und zum Nutzen der Stadtverwaltung vertretbar, zumal die Initiative aufzeigt, dass es ein Anliegen unserer Bevölkerung ist.

Sollte das Referendum ergriffen werden, so verzögert sich die Umsetzung auf Bundesebene und die Stadt Baden trägt pro Vaterschaftsurlaub Zusatzkosten von CHF 3'500 gegenüber dem aktuellen Modell.

Sollte die Referendumsfrist unbenützt bleiben, entstehen mit der beantragten Erhöhung pro Vaterschaftsurlaub Zusatzkosten von CHF 700 gegenüber dem aktuellen Modell. Diese Kosten, fallen an, da die Stadt Baden weiterhin einen Vaterschaftsurlaub ohne Lohnkürzung ermöglicht und somit die Differenzzahlung von 20% während des gesetzlichen Urlaubs übernimmt.

Der Stadtrat beantragt zudem, dass der Bezugszeitpunkt angelehnt an die geplante Gesetzesänderung angepasst wird: "Zu beziehen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes". Als Hauptgrund wird die flexible Bezugsmöglichkeit für die Familie und für die Arbeitgeber genannt. Gleichzeitig bildet dieser Zeitrahmen eine Eingrenzung, welche unter anderem im Hinblick auf die Planbarkeit der Abwesenheiten sinnvoll erscheint.

* * * * *